

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-55526](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-55526)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/4 Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Groß Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 4. December.

1847.

N<sup>o</sup> 97.

### Die Oldenburgische Verfassung.

Je größer das Interesse ist, welches die kürzlich erschienene Schrift „die Oldenburgische Verfassung“ ic. allgemein findet, je mehr Aufmerksamkeit und Beherzigung sie gerade jetzt verdient — um so mehr scheint es geboten, einen Theil dieser „Ansprache“ zu berichtigen, der zu schwach ist, als daß man darauf weiter fußen könnte und doch zu wichtig, um ihn außer Augen zu lassen. Der Verfasser kann durch diesen einen Theil seiner Schrift — „den Rechtspunkt“ — dem Gewicht seiner Ansichten nur schaden, sich vielleicht gar Gegner erwecken, die seinen sonst trefflichen Worten das Ohr verschließen, ihre Verbreitung und Anerkennung hindern; und das würden wir nur bedauern müssen. Der Verfasser hat sich schwerlich viel mit dem positiven Staatsrechte befaßt, ist wohl nicht Jurist, er würde sonst „den Rechtspunkt“ gewiß nicht so unjuristisch deducirt und anders gefunden haben; oder sollte er gar sein juristisches Gefühl absichtlich bei Seite gesetzt haben, um durch eine s. g. captatio benevolentiae seine Worte irgendwo einschmeichelnder zu machen? Wir können ihm eine solche Fuchsnatur nach dem übrigen Inhalte seiner Schrift nicht zutrauen, würden sie jedenfalls für gefährlich halten und sehr am unreechten Orte finden, da wo Offenheit und Geradheit herrschen sollen. Bei der Gerechtigkeitsliebe unsers Großherzogs brauchte die Stimme des Rechts unter uns noch nie zu schweigen, das Recht brauchte noch nie

verhüllt zu werden; warum also jetzt, da es sich ganz besonders um einen Act der Gerechtigkeit handelt?

Der Verfasser will das Recht des Landes auf eine Verfassung untersuchen. Dabei muß man sich zunächst darüber eine klare Vorstellung machen, was ein solches Recht zu bedeuten haben könne. Wenn hier von Verfassung die Rede ist, so darf dabei nur an eine urkundliche Feststellung der Oldenburgischen Staatsverfassung im Sinne des Art. 13 der Deutschen Bundesacte gedacht werden, denn im Allgemeinen hat jeder Staat, also auch der Oldenburgische, eine Verfassung d. h. es besteht ein staatliches Rechtsverhältniß zwischen Regierung und Unterthanen, es bestehen durch Gebrauch und Gewohnheit, Verträge oder Gesetze successiv festgestellte Rechte und Pflichten zwischen Schutzherrn und Beschützten, sonst gäb es gar keinen Oldenburgischen Staat, sondern das Volk lebte im Naturzustande. Aber eine Staatsverfassung mit landständischen Institutionen, welche nach den Fundamentalgesetzen des deutschen Bundes in jedem Bundesstaate Statt finden soll, existirt noch nicht und von dem Rechte auf Einführung einer solchen ist die Rede. Wir befinden uns hier also nicht auf dem Felde eines bloßen Ver-nunftrechts, eines philosophischen Staatsrechts, wonach zu untersuchen wäre, welches die beste Staatsverfassung sei und in wiefern das Volk darauf ein Recht habe, oder sich dormalen noch mit einer schlechteren begnügen müsse — sondern auf dem Gebiete



des positiven deutschen Bundesstaatsrechts. Jedes Recht setzt eine ihm entgegenstehende Verbindlichkeit voraus und zwar eine Zwangsverbindlichkeit, keine bloß moralische Verbindlichkeit, keine bloße Liebes- und Gewissenspflicht, der kein Recht gegenüber steht. So auch hier: giebt es ein Recht des Landes oder Volks auf eine Verfassung, so muß diesem Rechte eine Zwangsverbindlichkeit dessen gegenüberstehen, der die Verfassung zu gewähren hat. Besteht nun das Wesen einer Staatsverfassung gerade darin, daß dadurch die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen denjenigen, welche zur Erreichung der Staatszwecke die höchste Gewalt in Händen haben und denjenigen, welche dieser höchsten Gewalt unterworfen sind, normirt werden, so kann dem Rechte der Regierten auf eine bestimmte Verfassung im Staate zunächst nur die Verbindlichkeit des Regierenden gegenüberstehen. Diese wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten sind vollkommene \*) d. h. Zwangsrechte und Zwangsverbindlichkeiten, zwar nicht in derselben Weise wie die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten Einzelner, welche das Privatrecht darstellt, so daß sie immer vor einem zuständigen Amte, Landgerichte oder Oberappellationsgerichte verfolgt werden könnten, aber doch in der Weise, daß sie auf gefehrmäßigem Wege zur Anerkennung und Geltung im Staate gebracht werden können, also Schutz gegen Verletzung finden. Ja selbst wenn ihnen diejenige reale Grundlage noch zum Theil gänzlich fehlen sollte, die dem Rechte der Einzelnen in der Staatsgewalt, namentlich dem Richteramte gegeben ist, wie dies ja auch bei völkerrechtlichen Verhältnissen der Fall ist \*\*), so bleibt nichts desto weniger das Wesen dieser Rechte und Verbindlichkeiten dem Gebiete der Moral fremd und es kann höchstens Aufgabe sein, die noch fehlende reale Grundlage zur Herbeiführung des nöthigen Zwangs aufzufinden. Allein nach dem Staatsrechte des D. Bundes fehlt es daran auch in der That nicht, der Bund schützt Rechte mit Gewalt und erzwingt die Erfüllung von Verbindlichkeiten.

Ursprünglich sind wohl alle Verfassungen allmä-

\*) Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes ed. III. §. 4. 3. not. c.

\*\*) Savigny, Röm. Recht Bd. I. p. 33.

lig aus dem Drange der Umstände, der Natur der Verhältnisse und den Bedürfnissen der Völker entstanden; man kann es dahin gestellt sein lassen, ob dieselben auf die Idee eines Vertrags zurückgeführt werden können, oder wie man sich sonst den Rechtsgrund erklären will. Die Fortbildung aber, namentlich der Verfassungen deutscher Staaten, geschah fast immer in der Form freier Concessionen der Fürsten, oft selbst wenn der Inhalt eigentlich vertragsweise festgesetzte Punkte enthielt, oder wirklich in der Form von Verträgen und nur auf eine dieser Arten kann möglicherweise noch jetzt die Verfassung eines deutschen Bundesstaates fortgebildet, geändert und umgestaltet werden; die Erfahrung lehrt wenigstens, daß wo seit dem Bestehen des Deutschen Bundes eine Verfassung geändert, bestätigt oder neu organisirt ist, dies nur durch Concessionen der Fürsten oder durch freien Vertrag zwischen Fürsten und Untertanen geschehen ist. In beiden Fällen ist aber, ungeachtet der Verschiedenheit der Form, das Verfassungswerk seiner oben angegebenen Natur nach ein zweiseitiges Geschäft \*) — ein Act des wechselseitigen Gebens und Nehmens. Spricht man auch in der Theorie von pactirten (vertragsweise entstandenen) und octroirten \*\*) (von der Regentengewalt allein ausgehenden) Verfassungen — so ist doch die juristisch-obligatorische Kraft für beide dieselbe; denn eine Schenkung kann acceptirt werden und gehört dann zu den zwangsverbindlichen Verträgen, sie kann aber auch abgelehnt und dann nicht aufgedrungen werden \*\*\*). Beispiele von Nichtannahme solcher octroirten Verfassungen haben wir in Deutschland — in Württemberg, beiden Hessen, Lippe-Deimold und Waldeck — gehabt.

Nachdem wir so in Kürze die Natur des Verhältnisses zwischen Regierenden und Regierten im Staate und das Wesen des Verfassungswerks festge-

\*) Klüber I. c. §. 283 not. c.

\*\*) Die Chartre Ludwigs des 18. sagte wohl zuerst: — „A ces causes nous avons volontairement et par le libre exercice de notre autorité royale accordé et accordons, fait concession et octroi (d. h. Bewilligung) à nos sujets“ — — — daher der Name octroirte Verfassungen.

\*\*\*) Wellgraff, Systeme der practischen Politik IV. §. 170 not. d.

Klüber I. c. §. 283 not. d. a. G.



stellt haben, kehren wir zu dem Rechtspunkt unserer Schrift zurück. Der Verfasser sagt

1. Aus dem Art. 13 der Bundesacte sei das Recht des Landes auf Einführung der dort bestimmten Staatsform schwerlich mit Glück abzuleiten versucht worden.

Soll damit gesagt sein: aus dem Art. 13 könne das Recht abgeleitet werden, aber nicht zu unserm Glück, weil wir darnach auch eine schlechte Verfassung bekommen könnten — so wäre der Rechtspunkt festgestellt und man ginge in das Gebiet der Politik über mit der Untersuchung, ob es gerathen sei, von dem Rechte, welches zum Unglück ausschlagen könnte, Gebrauch zu machen. Allein der Verfasser will das Recht des Landes auf eine Verfassung erst untersuchen und scheint behaupten zu wollen, daß der Versuch dieses Recht aus dem Art. 13. der Bundesacte abzuleiten überhaupt nicht geglückt sei. Eine Begründung dieser Behauptung ist er uns schuldig geblieben, denn die Vortrefflichkeit oder die Mängel einer nach Art. 13. einzuführenden landständischen Verfassung kommen hiebei gar nicht in Betracht. Daraus weil der Bundesacte leitende Grundsätze fehlen, wonach eine gute Verfassung gegeben werden soll und weil möglicherweise eine schlechte gegeben werden kann, ist doch unmöglich zu folgern, daß die Völker überall kein Recht aus dem Art. 13. ableiten dürfen. Die Worte des Art. 13. sind zwar kurz, man weiß nicht, was die Bundesacte unter landständischer Verfassung eigentlich verstanden hat, aber eben deshalb sind die Worte inhaltsschwer und lassen die Auslegung zu, welche das Bedürfnis des Volks erheischt. Allerdings hat der Oldenburger eine gute Verfassung zu erwarten. Wäre es denkbar, daß ihm eine solche octroirt würde, die seinen Bedürfnissen, den Ansichten des Volks und den Forderungen der Zeit schnurstracks widerstritte, so würde er das Geschenk nicht annehmen und dann wieder in derselben Lage sein, wie jetzt, wo die Frage: ob er aus dem Art. 13. der Bundesacte ein Recht auf eine landständische Verfassung herleiten könne oder nicht, immer wieder aufzuwerfen, vom Verfasser unserer Schrift aber nicht beantwortet ist, obwohl er mit gründlicher Gewissenhaftigkeit den Rechtspunkt auch in dieser Beziehung untersuchen wollte.

Allerdings ist über den Art. 13. der Bundesacte

schon viel geredet und geschrieben worden, unter andern auch: daß die Unterthanen daraus kein Recht ableiten könnten, weil die Bundesacte lediglich ein Vertrag der Fürsten und freien Städte sei, die Unterthanen der Fürsten nicht mit paciscirt hätten und durch einen Vertrag nur Rechtsverhältnisse unter den Contrahenten begründet würden; wie ein Dritter durch solchen Vertrag Anderer nicht verpflichtet werden könne, so könne er sich auch keine Rechte daraus zuschreiben, selbst wenn zu seinem Besten etwas darin bestimmt wäre. Unterliegt nun aber dieser Satz in solcher Allgemeinheit schon nach privatrechtlichen Grundsätzen manchem Zweifel, so ist er vollends auf den vorliegenden Fall gar nicht anwendbar. Nicht nur sind die ausgezeichnetsten Staatsrechtslehrer dieser Meinung, sondern das Gegentheil hat im Deutschen Bunde schon mehrmals practische Geltung erhalten, indem Klagen der Unterthanen wegen Verletzung der ihnen in der Bundesacte zugesicherten Rechte bei dem Bundestage Gehör und Abhilfe gefunden haben.

Der Staat besteht aus Regierenden und Regierten; beide zusammengenommen bilden die moralische Person des Staats, dessen Repräsentant nach Außen, dessen Oberhaupt im Innern der Regierende ist. Daß die Souverainität der Deutschen Bundesstaaten nicht identisch ist mit einer reinen Despotie, zufolge welcher Ludwig der 14. sagen konnte: l'état c'est moi — ist in den Verhandlungen des Bundestags häufig anerkannt, überhaupt sind die deutschen unumschränktesten Alleinherrschaften nie Despotien gewesen, sondern patriarchalische Alleinherrschaften, wobei sich der Fürst stets als väterlichen Repräsentanten seiner Unterthanen ansah. So schloß und schließt noch immer der Regent Staatsverträge d. h. Verträge zwischen verschiedenen Staaten, als Repräsentant des Staats ab; er macht also damit nicht bloß sich für seine Person, sondern den ganzen Staat, als dessen Repräsentant er handelt, verbindlich, mithin auch die Unterthanen, die einen Bestandtheil des Staats ausmachen; er kann nicht bloß für sich Rechte daraus herleiten, sondern auch diejenigen welche er beim Abschluß der Verträge repräsentirt, die Unterthanen, können es. Wären die Staatsverträge in Beziehung auf die Unterthanen Handlungen zwischen Dritten — den Regierenden —, wären die Unterthanen überall



nicht als Mitcontrahenten bei Staatsverträgen anzusehen, woraus sie keine Rechte herleiten könnten, so würden sie auch nicht dadurch gebunden sein, sie brauchten dieselben nicht anzuerkennen und zu befolgen, es würden ihnen keine Pflichten dadurch auferlegt werden können, eben weil nur unter den Contrahenten Rechte und Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Und doch ist dem gewiß nicht so; die Unterthanen müssen die Staatsverträge anerkennen, die ihnen darin auferlegten Pflichten erfüllen — aus welchem andern Grunde könnte dies verlangt werden, als weil sie Mitcontrahenten, die Verträge für sie mit abgeschlossen sind. — Das Alles folgt schon aus der Natur des Staats und soll es auf analoge Bestimmungen des Privatrechts gestützt werden, so finden sich auch dazu die nöthigen Gesetze \*). — Der Deutsche Bund ist ein Staatenbund — ein völkerrechtlicher Verein der deutschen unabhängigen Staaten — (W. Schlußacte Art. 1. 2.) dessen Dasein, Zweck und Form durch Grundverträge bestimmt ist. Diese Grundverträge sind Staatsverträge, abgeschlossen von den Regierenden für den Staat, also auch mit für die Unterthanen, für welche sie unstreitig auch verbindlich sind, die eben deshalb aber auch Rechte daraus herleiten können. Zu den Grundverträgen des Deutschen Bundes gehört vor Allem die Bundesacte und die Wiener Schlußacte. In der Bundesacte heißt es Art. 13:

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden;  
in der Wiener Schlußacte Art. 51:

Da nach dem Sinn des 13. Art. der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Sind nun die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten hiernach verpflichtet, sich eine landständische Verfassung gehalten zu lassen, auch wenn sie lieber die Last der Regierung nicht mit tragen, die Kosten einer solchen Verfassung nicht aufbringen wollten und mit einer rein patriarchalischen Alleinherrschaft der Fürsten zufrieden wären — so müssen

sie auf der andern Seite auch berechtigt sein, die Erfüllung jener Bestimmungen zu verlangen, wenn der Fürst sich dessen weigern sollte, weil sie Pflichten und Rechte gleicherweise aus jenen Verträgen erhielten. Ihrem Rechte steht aber nicht nur die Pflicht der Regenten gegenüber zur Erfüllung der gedachten Bestimmungen die Hand zu bieten, weil jene Staatsgrundverträge die Verfassung d. h. die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Regierenden und Regierten festsetzen, sondern auch die Pflicht der übrigen mitcontrahirenden Staaten, weil jene Verträge mit diesen abgeschlossen sind. Die Ausübung der dem Bunde zustehenden Rechte, so wie die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten ist der Bundesversammlung übertragen, als dem Inhaber der Bundesgewalt und dem Pflichtträger der Gesamtheit \*). Sind die Unterthanen befugt, die Bewirkung der Erfüllung der in den Grundverträgen des Bundes für sie enthaltenen Bestimmungen zu fordern \*\*), so können sie also ihr Recht bei der Bundesversammlung geltend machen und die Bundesversammlung ist verpflichtet, für die Erfüllung jener Bestimmungen zu sorgen.

Das muß denn auch namentlich von der Bestimmung des Art. 13. der Bundesacte gelten und würde, wenn ein Bundesglied die dadurch begründete Verbindlichkeit zu erfüllen sich weigerte, wie in andern derartigen Fällen, das Bundesverfassungsmäßige Executionsverfahren gegen dasselbe eintreten.

Ganz abgesehen von der Art und Weise, wie eine landständische Verfassung in den Bundesstaaten beschaffen sein muß, und von den Gründen, welche eine Verzögerung der Erfüllung des Art. 13. der Bundesacte herbeiführen und rechtfertigen können, abgesehen auch davon, durch welche Organe die Gesamtheit oder ein Theil der Unterthanen in einzelnen Fällen handeln kann \*\*\*). — Fragen die hier nicht zur Erörterung stehen — haben aber die Unterthanen hiernach jedenfalls ein Recht auf eine Verfassung und zwar auf eine landständische Verfassung — ein vollkommenes oder Zwangsrecht, welches sie bei der Bundesversammlung geltend machen können.

\*) Klüber I. c. §. 116.

\*\*) Klüber I. c. §. 283.

\*\*\*) Klüber I. c. §. 284 not. i.

\*) L. 3. §. 9. D. de pee const. 13. 5.

2. Die aus dem Versprechen des Landesfürsten abgeleitete Verpflichtung soll staatsrechtlich und politisch auf keiner solidern Grundlage ruhen als das vorige Moment.

Die Verweigerung der Erfüllung einer früher ausgesprochenen Absicht ist allerdings an und für sich kein Unrecht, sie kann sogar Recht sein, wenn jemand geschwidrige, unrechtmäßige oder auch nur politisch verkehrte Absichten ausgesprochen hätte und dazu gehören auch die von unserm Verfasser angeführten Beispiele. Soll, sagt er, ein Versprechen bindend sein, so sind noch weitere Bedingungen erforderlich; der Fürst soll nur verfügen können, über Rechte die er hat. Gewiß! Aber es fragt sich wohl: liegen denn nicht solche Bedingungen eines bindenden Versprechens vor und hat denn der Großherzog bei Abgabe des Versprechens über Rechte verfügt, die er nicht hatte? Hat das Oldenburgische Volk ein Recht auf Beibehaltung der seit Jahrhunderten bestandenen unumschränkten Regierungsform und verfügt der Fürst einseitig über das Recht des Volkes, wenn er eine Verfassung giebt?

Es ist bereits oben ausgeführt, daß das Oldenburgische Volk kein Recht auf Beibehaltung der unumschränkten Regierungsform hat, weil die Bestimmung der Bundesacte — wonach in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung Statt finden soll — für das Volk eben so bindend ist, wie für den Fürsten; denn für beide zusammen — für den Oldenburgischen Staat — ist der Staatsvertrag — die Bundesacte — abgeschlossen. Daraus folgt auch, daß der Fürst, wenn er eine Verfassung giebt, keineswegs bloß dadurch in die Rechte des Volkes eingreift und über Rechte verfügt, welche er nicht hat, sondern daß er im Gegentheil nur das Recht des Volkes zur Anerkennung und Ausführung bringt. Von einzelnen Bestimmungen, worin eine solche Verletzung liegen könnte, ist natürlich nicht die Rede. Einseitig handelt er allerdings gewissermaßen, wenn er eine Verfassung octroirt; allein das Verfassungswerk ist damit allein auch noch nicht vollendet, sondern dies ist erst dann der Fall, wenn die einseitig gegebene Verfassung ausdrücklich oder stillschweigend angenommen ist, womit die zweiseitige Natur des ganzen Werks erst hervortritt und zur Geltung kommt. Uebrigens kann der Landesherr dabei rechtlich immer so viel schen-

ken, als ihm Gesetze und Verträge des Hauses gestatten. Das Volk wird auch, wie jeder im Zweifel, geneigt sein, Geschenke anzunehmen; allein nur Geschenke, die eine Wohlthat sind, wird es annehmen; und das Nehmen ist Niemanden in gleicher Weise rechtlich gestattet, wie das Schenken. Darin liegen für das Volk auch bei einer octroirten Verfassung rechtliche Garantien genug. Bei uns ist aber namentlich das Verhältniß zwischen Fürsten und Volk Gott Lob noch kein solches, wobei man an das timeo Danaos et dona ferentes zu denken hätte; wir haben noch keinen Grund zu einem Mißtrauen, daß unser Großherzog uns ein Geschenk geben würde, welches keine Wohlthat enthielte.

Was nun das Versprechen des Fürsten näher betrifft, so ist die Absicht, eine landständische Verfassung für die Oldenb. Lande ins Leben zu rufen, gegen die Unterthanen ausgesprochen, namentlich in der Landesherrlichen Bekanntmachung vom 5. Octbr. 1830, wo es heißt:

Zuversichtlich dürfen Wir erwarten, daß Unsere getreuen Unterthanen das Vertrauen zu Uns hegen, daß Wir Alles, was durch die Bundesverfassung zugesichert ist, auch gewissenhaft erfüllen werden; sodann im Publicationspatente zur Gemeindeordnung vom 28. Decbr. 1831, wo es heißt:

daß die Gemeindeordnung eine wesentliche Grundlage der einzuführenden landständischen Verfassung sei — daher dem Grundgesetze über die landständische Verfassung die Gemeindeordnung vorangehen zu lassen beschlossen sei — — — Diese Zusicherungen waren rechtlich keine einseitigen Pollicitationen, keine in jedem Augenblicke wieder-rufliche Versprechungen, denn

1) sie geschahen aus einem bestimmten, schon vorhandenen, in der Proclamation vom 5. Octbr. 1830 ausdrücklich anerkannten Grunde (der in der Bundesacte liegenden Verpflichtung), und in einem solchen Falle kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Erfüllung der Zusicherung verlangt werden. \*)

2) Es wurde mit der Erfüllung schon der Anfang gemacht, indem die wesentliche Grundlage der

\*) L. 1. §. 1. D. de pollicit. 50. 12. Si quidem ob honorem promiserit decretum sibi vel decernendum, vel ob aliam justam causam, tenebitur ex pollicitatione.



ein zuführende Verfassung — die Gemeindeordnung — erlassen ward, und der Versprechende kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gezwungen werden, ein angefangenes Werk zu vollenden, wenn das Versprechen auch sonst nicht gerade bindend gewesen wäre.\*)

3) Man könnte auch sagen, die Zusicherung in der Bekanntmachung vom 5. Decbr. 1830 sei schon wegen der Veranlassung, in der sie gegeben wurde — Gefahr vor Störung der Ruhe des Staats in einer aufgeregten Zeit, wie die Bekanntmachung selbst anführt — bindend, denn die Rechte sagen: *propter incendiam vel terrae motum vel aliquam ruinam, quae Reipublicae contingit, si quis promiserit, tenetur.\*\*)* Endlich

4) es waren vielfache Bitten an den Fürsten gelangt, eine landständische Verfassung zu geben, und auf diese Bitten erfolgten obige Zusicherungen, welche denn auch nicht unangenommen blieben, sondern wenigstens stillschweigend acceptirt wurden, indem sich die Unterthanen dabei beruhigten — mithin nahmen die Zusicherungen die Natur eines Vertrags an, und der Grundsatz: *pacta sunt servanda* steht unter allen Verhältnissen als ein rechtlicher fest.

Das sind rechtliche Gründe, weshalb jene Zusicherungen\*\*\*) für verbindlich gehalten werden müssen, Gründe, die auch im Staatsrecht zur Geltung kommen, weil sie aus den Quellen desselben abgeleitet werden können.

Sehen wir nun die politischen Gründe.

Die Grundgesetze des Deutschen Bundes erklären das System der landständischen Verfassung für einen nothwendigen Bestandtheil der Grundverfassung eines jeden deutschen Bundesstaates. Es giebt überhaupt kein Musterbild einer Staatsverfassung, welches für alle Völker gültig und für alle Zeiten ausführbar wäre — aber für Deutschland †) ist dieses System durch die Geschichte bewährt, der Erfahrung nach ungefährlich, von dem politischen Charakter der Zeit gefordert. Der Zweck einer solchen Verfassung kann kein anderer sein, als für die möglichst beste

Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten eine sichere Bürgschaft zu leisten; sie erreicht diesen Zweck, indem durch sie die Regierung angetrieben wird, wo sie sich säumhaft zeigt; indem sie gehemmt wird, wo sie zu weit geht, unterrichtet, wo sie die Ansichten und Bedürfnisse des Volks kennen lernen will und soll, controlirt wird, wo Willkür und Unrecht besorgt werden kann; sie erreicht diesen Zweck aber auch um so besser, weil die Regierung nur dann die nöthige Unterstützung und das nöthige Vertrauen bei ihrer nicht leichten Aufgabe findet. Haben nun nicht abstracte Theorien, sondern geschichtlich erweisbare materielle Gründe die Anerkennung der Nothwendigkeit landständischer Verfassungen für die deutschen Staaten herbeigeführt, haben die Fürsten auf dem Wiener Congreß\*\*) einstimmig anerkannt, daß auf der heutigen Stufe politischer Cultur die Forderung einer landständischen Verfassung für die deutschen Staaten rechtlich allgemein begründet, also auch heilsam zu wahrer Staatsbildung sei, so fordert es wohl die Staatsklugheit — die Politik — jetzt nicht mehr zu untersuchen, ob für Oldenburg das Bedürfnis einer Verfassung vorliege und erst daraus das Recht des Volks auf eine Verfassung hinzuleiten, wie unser Verfasser will, sondern das Bedürfnis als ein bereits Erwiesenes, in den Grundgesetzen des Deutschen Bundes Anerkanntes anzunehmen, damit man sich weder in Opposition mit der Bundesverfassung setze, noch auch die materiellen Gründe einer Umformung der Staatsverfassung für Oldenburg dringender, so dringend werden läßt, daß sich das Bedürfnis auf gewaltsame Weise geltend macht. Soll unser Recht noch jetzt von dem Nachweise eines Bedürfnisses abhängen, so könnte irgend Jemand gar den Beweis nicht führen wollen, ihn für verfehlt erklären, und wer sollte dann darüber entscheiden. Die Bundesversammlung doch gewiß nicht, denn diese kann nicht ohne Weiteres Forderungen des Vernunftrechts, des philosophischen Staatsrechts zur Erfüllung bringen, sondern nur die im positiven Staatsrecht des Deutschen Bundes begründeten Forderungen. Da es nur zu leicht denkbar ist, daß darüber verschiedene Ansichten, auch zwischen Fürst und Volk, obwalteten und keine Vereinbarung zu erzielen stände,

\*) L. 3 pr. D. eod.

\*\*) L. 4. 7. D. eod.

\*\*\*) Klüber §. 288. not. e.

†) Klüber I. c. §. 93. 280.

\*) Klüber I. c. §. 282.

so wäre für keinen Theil ein Mittel gegeben, Gewalt zu verhüten, ja jeder wäre geradezu auf Gewalt angewiesen. Wer dem Fürsten und dem Volke eine solche Opposition gegen die Bundesverfassung anrathen kann, sich so vom Gesetz und verfassungsmäßigen Wege zur Geltendmachung der Rechte lossagt — in der That, der huldigt sehr destructiven Grundsätzen, der sanctionirt die Revolution, und handelt — jetzt mindestens sehr unpolitisch. Gott Lob, daß wir den Art. 13 der Bundesacte haben, daß wir das Versprechen unsers Großherzogs haben, der das Recht liebt und Gesetze achtet, und der es gewiß nicht ungern sieht, wenn wir an Recht und Gesetz festhalten.

3. Der dritte Rechtsgrund, den der Verfasser berührt, ist die alte Zeversche Verfassung.

Hätte die frühere Zeversche Verfassung zur Zeit der Verbindung Zevers mit dem Herzogthum Oldenburg in anerkannter Wirksamkeit bestanden, so hätte dieselbe nach Art. 56 der Wiener Schlußacte nur auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden können und könnte das auch jetzt nur. Das litte nach dem Standpunkte des Rechts keinen Zweifel, selbst wenn jene Verfassung Zevers mit dem Rechte des Herzogthums nicht vereinbarlich wäre. Nicht wegen dieser Incompatibilität kann das Recht der Zevrländer auf Beibehalt oder Wiederherstellung ihrer alten Verfassung bestritten werden, wohl aber möchte sich bezweifeln lassen, ob die Zeversche Verfassung nach den Schicksalen, die das Land erlitten hatte, noch in anerkannter Wirksamkeit bestand und eine solche war, die deshalb auf ferneres Bestehen oder Aenderung auf verfassungsmäßigem Wege Anspruch hatte. Wir brauchen das hier aber nicht weiter zu untersuchen, da Zever jetzt gewiß gleiche Rechte mit dem übrigen Großherzogthum hat, und wenn diese zur vollen Geltung kommen, auch die politischen Forderungen, welche Zever unter den jetzt vorliegenden Umständen nur machen könnte, vollständig erfüllt werden.

Wir glauben hiemit die Aufgabe, die wir uns gestellt hatten, den „Rechtspunkt“, auf dem der Verfasser unserer Schrift steht, zu berichtigen, gelöst zu haben; Kommen nun in der Schrift auch sonst noch manche Behauptungen vor, welche auf sehr schwachem Grunde beruhen oder ganz unhaltbar sind, so können diese doch nicht zu so gefährlichen Folgerungen füh-

ren, als die angeblich rechtlichen. Wir freuen uns nur, daß die Rechtsansicht des Verfassers ihn nicht dahin verleitet, wohin die Consequenz ihn verleiten könnte und müßte, daß er vielmehr am Ende zu demselben Resultat kommt, bei dem wir alle — der Fürst und das Volk — sich in diesem Augenblicke auch befinden: daß nämlich für Fürst und Volk die Pflicht und das Recht da ist, die Regierungsform auf neuern befriedigenderen Grundlagen umzugestalten. Wir vereinigen uns daher auch gern mit den Wünschen unseres Verfassers und wollen sehnlichst hoffen, daß seine Stimme nicht die eines Predigers in der Wüste sei, sondern insbesondere in so weit Gehör finde, daß das Verfassungswerk vor der einseitigen Vollendung mit Organen des Volks berathen wird, damit dasselbe mit Vertrauen entgegengenommen und nicht gar bei uns die Frage: „Annehmen oder Ablehnen?“ entsteht, welche in Preußen erst eben eine traurige Berühmtheit erlangt hat. Fand eine solche Verathung Statt vor Erlassung der Gemeindeordnung, hat auch der Großherzog schon in anderen Verhältnissen das Heilsame einer solchen erprobt, ohne daß man nachher daran dachte, seine Landesherrlichen Rechte in Bestätigung oder Modification der berathenen Entwürfe irgendwie zu beschränken — so können wir wohl um so mehr erwarten, daß er auch bei dem jetzt in Angriff genommenen wichtigen Werke so bescheidenen Bitten Berücksichtigung nicht versagt und damit die Gewähr erhält, daß dann auch eine s. g. octroirte Verfassung als ein willkommenes Geschenk Landesfürstlicher Huld dankbar angenommen werde, auf dessen Grund das alte schöne Verhältniß zwischen dem Oldenburger und seinem Fürsten aufrecht erhalten, des Volkes und des Fürsten Heil immer fester erbaut, immer besser entwickelt werden kann.

#### Unser neues Schullesebuch.

Ein solches will der Herr Geheime Kirchenrath Dr. Böckel bekanntlich herausgeben. Das letzte Heft des Evangelischen Kirchen- und Schulblatts hat einen Aufsatz über diesen Gegenstand gebracht. Wenn der Gegenstand mich auch gar nicht interessirte, so würde dieser Aufsatz dennoch schon allein um des Verfassers (Hrn. Munderloh) willen mein besonderes Interesse



erregt haben. — Jeder Sachkenner wird den gedachten Auffass der Hauptsache nach für einen sehr gelungenen erklären müssen. Seine Vorzüge springen in die Augen. Dennoch glaube ich, daß der Hauptpunkt: „Was muß ein Lesebuch sein, und wie kann es dies nur sein?“ nicht mit der Klarheit, Anschaulichkeit, und so ins Einzelne gehend, ausgeführt ist,

als es wohl hätte geschehen können. Was ein Lesebuch nicht sein soll, das ist dagegen erschöpfend und schön dargestellt.\*) H. G. M.

\*) Zwei größere Mittheilungen über das Lesebuch haben wir, aus Mangel an Raum nur vorläufig zurückgelegt, welches wir, den Hrn. Einsendern dankend, bei dieser Gelegenheit anzeigen. D. Red.

## Kleine Chronik.

Ueber Schiedsgerichte und Sühnegerichte hielt neulich, im Verein zur Beförderung der Volksbildung, ein Mitglied des Stadtmagistrats einen Vortrag, der sich schließlich für die Bildung solcher Institute im Wege der Association aussprach. Es kam dabei nicht zur Sprache, weshalb unsere amtlichen Sühneverfuche ihren Zweck nicht erfüllen, und es wäre dies gewiß ein geeigneter Gegenstand zu fernerer öffentlichen Besprechung. Der Artikel 111 der Oldenburgischen Stadt-Ordnung bestimmt, daß den Sühnterminen jedesmal ein Rathsherr beizuwohnen habe. Dies geschieht nicht immer. Auch über die Gründe dieser Abweichung von der vorgeschriebenen Ordnung erbielte man vielleicht bei jener Gelegenheit Auskunft.

Vorkäuferei. — Im Gegensatz zu den Ershwerungen, denen man an anderen Orten, insbesondere auch in der Stadt Oldenburg, den Verkehr mit Lebensmitteln unterwirft, ist kürzlich in der Stadt Lübeck eine Verordnung erschienen, welche, nachdem die Erfahrung der neueren Zeit gelehrt hat, daß die wider die Vor- und Aufkäuferei erlassenen Verbote ihren Zweck verfehlen, und daß die thunsüchteste Befreiung des Verkehrs mit den Lebensmitteln die Zufuhr dieser vermehrt\* — die früheren in dieser Beziehung erlassenen beschränkenden Anordnungen bis auf Weiteres aufgehoben hat.\*)

Stadtraths-Verhandlungen in Oldenburg. — Der Stadtmagistrat hat einen Vorschlag über den schon bei Gelegenheit der Verathung über die Bau-Ordnung (S. N. Bl. von 1847 Nr. 11.) im Wesentlichen Einverständnis erlangt war, wieder aufgenommen, — nämlich die Abschaffung der jetzigen Weise, die Abtritte in den Häufigen zu reinigen. Er hatte zugleich eine frühere Verhandlung, aus welcher die von sämmtlichen theilhaftigen Hauseigenthümern abgegebenen Erklärungen zu ersehen waren, mitgetheilt, und nachdem diese beim Stadtrathe circulirt hatte, erklärte sich derselbe (am 13. Nov.) im Allgemeinen mit dem Vorschlage des Magistrats einverstanden. Jedoch wurde Folgendes im Besondern eingewendet.

\*) Sobald wir Raum dazu haben, werden wir eine Verhandlung des Stadtraths in Oldenburg über obigen Gegenstand mittheilen, bei welcher auch die Rechte und Vortheile des freien Verkehrs zur Anerkennung gekommen sind. D. R.

Die Anordnung, daß entweder Unrathgruben hergestellt oder die Abtritte mit dichten Einfass-Gittern versehen werden müßten, scheint die Freiheit der Eigenthümer unnötig zu beschränken, da es sonstige Einrichtungen gebe, die den Umständen nach sogar noch zweckmäßiger sein könnten. Es möchten daher die beiden vorgeschlagenen Einrichtungen nur beispielsweise in die Verordnung aufzunehmen sein. Ausdrücklich wäre dabei zu bestimmen, daß die Gruben oder Behälter so eingerichtet sein müßten, daß Keller, Brunnen &c. in der Nähe nicht davon leiden könnten, was bei Gruben meistens wohl nur durch Cementirung zu erreichen. — Endlich glaubte der Stadtrath, es dürfe der Wahl des Hausbewohners überlassen werden, ob sie den Unrath durch die öffentlichen Wagen, oder unter Berücksichtigung der polizeilichen Vorschriften mit eigenen Transportmitteln wegschaffen lassen wollen.

Die Rechnung der höhern Bürger- und Vorschule vom Mai 1846 bis dahin 1847 wurde (13. Novbr.), nachdem sie von einem Mitgliede des Stadtraths speziell eingesehen war, zur Monitur vorgelegt. Es wurden nachstehende Bemerkungen gemacht:

1) Mit der eingetretenen Erhöhung des Schulgeldes für Schüler aus dem Stadtgebiet &c. ist die genauere Angabe des Wohnorts der einzelnen Schüler nöthig geworden und deshalb nachzuholen.

2) Wegen der nach Beilage 97 verausgabten 40 Rthlr. bezieht sich der Stadtrath auf desfallige besondere Verhandlungen. (Diese einen interessanten Prinzipienstreit enthaltenden Verhandlungen werden wir gelegentlich im Auszuge nachliefern.)

In den Severländischen Nachrichten herrscht seit einiger Zeit tiefes Stillschweigen über die Verhandlungen des dortigen Stadtraths. Sind bürokratische Elemente dort vorwaltender, als bisher? Oder welche andere Gründe können die Aenderung veranlaßt haben?

## Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Pastor Greverus.	Anf. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Hauptpredigt:	Hr. Geh. Kirchenrath Dr. Böckel.	„ 10 „
Nachm.-Predigt:	Herr Candidat Gramberg.	„ 2 „

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Groß-Oldemb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

### Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 8. December.

1847.

N<sup>o</sup> 98.

#### Das Repräsentativ-System.

Wir würden dem Verfasser der mehrbesprochenen „Deutschen Ansprache“ nicht gerade eine „Fuchsnatur“ beimessen, wenn er, um seiner Schrift auch in den Kreisen Leser zu verschaffen, wo man sonst so gern alles Gute, das vom Throne ausgeht, als Ausfluß reiner Gnade ansieht, den Rechtspunkt mit rücksichtsvoller Befangenheit erörtert hätte, und dadurch in die in Nr. 97 erörterte Inconsequenz gerathen wäre. Wir würden ihm das um seiner Absicht willen gern verzeihen, wenn auch uns diese Art zu verfahren nicht eben zusagt. Ist aber das Motiv des Verf. das oben vermuthete gewesen, so hat er damit durch sein eigen Beispiel bewiesen, daß in der That auch bei uns (S. 28) „die öffentliche Meinung der gebildeten und unabhängigen Bürger eine der Regierung fast feindselige ist“. Denn wo ich mit der vollen Wahrheit zurückhalten muß, da regt sich etwas Feindseliges in mir gegen die, denen ich nicht Wahrheit gönne oder nicht Wahrheit zu geben wage. Wenn es aber so aussieht in den Herzen gebildeter Männer (und zu denen wird Jeder unsern Verfasser zählen); ist es da nicht hohe Zeit, ein Organ zu schaffen, in welchem jene vertuschende, beschönigende, diplomatische Sprache nicht geredet werden darf, in welcher man sich über vaterländische Einrichtungen ergeht, sobald man fürchtet, durch die laute, warme und deutliche Stimme der Wahrheit irgendwo wehe zu thun, — oder gar sich selbst in den Ruf eines Unzufriedenen zu bringen und dadurch sich zu schaden.

Finden wir aber dieses Vertuschen bei uns bloß in der Sprache der Beamtenwelt, bloß in den geheimen Berichten? Sind nicht vielmehr fast alle Einzelnen, ja oft selbst die reichsten Gemeinden des Landes, wenn sie zu den Oberbehörden oder gar dem Landesherrn reden, zu solchen Wendungen der Klugheit veranlaßt? So lange die Gnade in aller und jeder Hinsicht das Element unseres Staatslebens, der Duell aller Wohlthaten, die man dem Staate verdankt, sein soll, so lange wird in allen Verhandlungen über öffentliche Angelegenheiten, mag es sich darum handeln, Opfer, die der Staat oder das Gemeinwohl in engerem Kreise fordert, abzulehnen, oder die Staatsregierung für irgend eine dem Ackerbau, der Industrie oder dem innern Verkehr wohlthätige Schöpfung zu gewinnen, oder die Cassen des Staates dafür zu öffnen, nicht davon die Rede sein, von der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Gemeinnützigkeit, mit Einem Worte der politischen Wahrheit eines Standpunkts zu überzeugen; nein, es genügt, eine gute Stimmung zu gewinnen oder zu benutzen, denn man hat durch das Gemüth auf den Willen zu wirken, nicht durch die Vernunft. „Das dürfen wir nicht sagen, dann möchte uns die Kammer entgegen sein“; — „der Großherzog soll das nicht gern hören“ — diese und ähnliche Wendungen kennt Jeder, welcher mit denen verkehrt, die bei der bisherigen Verfassung unseres Staates am meisten als Vertreter materieller Interessen von Körperschaften oder Privaten mit der Staatsgewalt in Unterhandlungen treten.

